

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung“
Drucksache 16/886
Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages
am Mittwoch, den 27. September 2006**

I. Zusammenfassende Ausgangsthesen

- **Das reformierte Insolvenzrecht verfolgt vorrangig das Ziel, durch eine Vorverlagerung und Erleichterung der Eröffnung, vorhandene Sanierungspotentiale des in die Krise geratenen Unternehmen zu nutzen, um im Rahmen der institutionellen Insolvenz den Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen zu forcieren. Das Insolvenzeröffnungsverfahren dient in diesem Kontext maßgeblich dazu, dem Unternehmen eine „Auszeit“ zu verschaffen, um die Sanierungsfähigkeit und –würdigkeit prüfen zu können. Dabei mutet die Insolvenzordnung allen Gläubigern einen zeitlich begrenzten Verzicht auf die Durchsetzung und Geltendmachung individueller Ansprüche und Rechte im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse zu und ordnet dem Insolvenzgericht und dem vorläufigen Verwalter im Interesse des Erhaltes des Unternehmens u.a. die alleinige Rechtskompetenz zur Begründung von Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) zu.**

- **Werden für einzelne – schon heute privilegierte - Gläubigergruppen rechtlich oder faktisch unanfechtbare Vollstreckungsmöglichkeiten eröffnet, wird dies für das Bemühen**

um eine frühe, eine Sanierung noch ermöglichende Antragstellung einen so herben Rückschlag darstellen, dass die bisher in erheblichem Umfang genutzten Fortführungs- und Sanierungsmöglichkeiten zu einem absoluten Ausnahmefall werden. Der damit einhergehende Verlust an Unternehmen und Arbeitsplätzen übersteigt die angeblich auszugleichenden Mittel (es sind jeweils ca. ein bis zwei Tausendstel(!) des Gesamtaufkommen) um eine Vielfaches. Allein die mit der Neuregelung des § 131 InsO künftig eröffnete Möglichkeit z.B. der Eintragung einer unanfechtbaren Zwangssicherungshypothek macht deutlich, dass ein so agierender Gläubiger ein Sperrpotential erhält, das jede Sanierung nahezu unmöglich macht.

- Entgegen dem in der Begründung erweckten Eindruck ist die Ursache der notwendigen Rückführung von Finanzmitteln in die insolventen Unternehmen nicht die Anfechtung selbst, sondern die Ursache liegt in der regelmäßig um ca. 6 – 8 Monate nach Eintritt der materiellen Insolvenz verzögerten Antragsstellung. Die in dieser Zeit anwachsenden Verluste für die Gläubiger, Lieferanten von jährlich ca. 35 Mrd. Euro etc. sind maßgeblich auch durch das Antragsverhalten der Finanzämter und Sozialversicherungsträger bestimmt. Das Verhalten des Unternehmens in der Krise ist vorrangig darauf gerichtet die schnellen Vollstreckungsmöglichkeiten der öffentlichen Gläubiger zu meiden, um möglichst lange auch noch andere Umsatzgeschäfte machen zu können. Zu Lasten der allgemeinen Gläubiger werden daher die öffentlichen Gläubiger – unter Verletzung maßgeblicher gesetzlicher Pflichten (vgl. § 43 Abs. 3,**

64 Abs. 2 GmbHG) - vorrangig befriedigt, um sich möglichst lange noch „über Wasser“ halten zu können. Es erfolgen also Zahlungen unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen auf die daher auch niemand Anspruch hat sie zu behalten bzw. ein darauf gestützte Vertrauen als schützenswert zu reklamieren - die Anfechtung setzt dieses später nur rechtsförmlich im Interesse aller Gläubiger um. Würden die Schuldnerunternehmen, wie es z.B. § 64 GmbHG vorschreibt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den gebotenen Insolvenzantrag stellen, würde es zu anfechtbaren, gesetzwidrigen Zahlungen an die o.a. öffentlich-rechtlichen Gläubiger idR nicht kommen. Dringender Regelungsbedarf besteht daher bezüglich einer Verbesserung des Antragsverhaltens, wie es derzeit im Rahmen der Reform des GmbH-Rechts eingehend erörtert wird. Der vorliegende Entwurf konterkariert diese Zielsetzung vollständig.

- Finanzämter und Sozialversicherungsträger erfahren aufgrund veränderten Zahlungsverhaltens, Fristüberschreitungen, Ratenzahlungen etc. in der Regel ca. 5 – 6 Monate vor Antragstellung von der bereits eingetretenen Unfähigkeit des Schuldnerunternehmens, alle Gläubiger zu befriedigen. Sie erhalten damit – und das war auch ein maßgeblicher Grund für den Wegfall der überkommenen Privilegien – neben den Banken lange vor den einfachen Gläubigern Kenntnis von der bereits eingetretenen materiellen Insolvenz.**

- Statt zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung – wie vom Reformgesetzgeber gewollt - einen Insolvenzantrag zu stellen und**

damit auch Sanierungschancen zu eröffnen, sind die öffentlich-rechtlichen Gläubiger stattdessen vorrangig bemüht, mit den ihnen allein zur Verfügung stehenden schnellen Vollstreckungsmöglichkeiten und der Drohung strafrechtlicher Verfolgung (§ 266a StGB; § 370 AO) die eigenen Ansprüche durchzusetzen. Das dadurch weiter am Markt befindliche, aber bereits insolvente Unternehmen, erhält durch dieses Verhalten Zeit und Gelegenheit andere Gläubiger zu Leistungen zu bewegen, obwohl diese schon nicht mehr erfüllt werden können. Da sich die Forderungsausfälle der Gläubiger im Jahre 2005 auf mehr als 35 Mrd. Euro summiert haben, die vornehmlich in den letzten 6 Monaten anwachsen, könnte ein adäquates, gesetzliches Antragsverhalten zu einer Minderung der Schäden um ca. 20 – 25 Mrd. Euro führen und damit einen wesentlichen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Stabilität leisten.

- Es gibt überhaupt keine sachliche Rechtfertigung warum Finanzämter und Sozialversicherungsträger besser gestellt werden sollen, als die an dem abgabepflichtigen Vorgang unmittelbar beteiligten Lieferanten, Dienstleister oder Arbeitnehmer oder z.B. Haftpflichtversicherer und Versorgungsunternehmen. Gehen diese bei einer Umsetzung des Gesetzesvorhabens nämlich weiterhin leer aus, erfolgt auf der Seite der Begünstigten aufgrund der nur bei ihnen vorhandenen schnellen Vollstreckungsmöglichkeiten nunmehr eine vollständige Befriedigung. Dass dies einen groben Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG darstellt, liegt auf der Hand und wird notwendig die berechtigte Forderung anderer**

Gläubigergruppen nach sich ziehen, den öffentlich- rechtlichen Gläubigern gleichgestellt zu werden.

- **Die notwendig zu beachtende insolvenzrechtliche Akzessorietät der Umsatzsteuer zum Umsatzgeschäfts und dessen Begründung allein durch Handlungen des vorläufigen Verwalters findet sich daher auch schon im RegE BT-Drs. 12/2443, S. 126 „Soweit beispielsweise Forderungen aus Veräußerungsgeschäften, die der vorläufige Insolvenzverwalter im Rahmen der Unternehmensfortführung tätigt, nach der Eröffnung des Insolvenzverfahren zu Masseforderungen werden, gilt dies auch für die Umsatzsteuerforderungen aus diesen Geschäften“ (Unterstreichungen vom Verfasser). Das im jetzigen Gesetzesvorhaben angeblich zu lösende Problem, ist mithin bereits bei der Reform erkannt und in gesetzlich eindeutiger Weise dahingehend geregelt worden, dass es allein der Entscheidung des vorläufigen Verwalters im Rahmen der Fortführung obliegen soll, ob im Interesse des Erhalts der Sanierungsmöglichkeiten bestimmte Forderungen zu Masseforderungen werden und dass dieser Entscheidung dann auch das Umsatzrecht folgt. Die gleichen Überlegungen gelten gewiss auch für den Bestand bzw. die Fortführung von Arbeitsplätzen und die damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge.**

- **Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens führt voraussichtlich zu einem Absinken der Eröffnungsquote für Unternehmen um ca. 20 - 25% und damit auf ein Niveau, das vor der Einführung der Insolvenzordnung Anlass für die Reform überhaupt gewesen ist.**

In der Folge bestünde damit – bezogen auf das Jahr 2005 - für ca. 8.500 Unternehmen keine Möglichkeit mehr zur Überprüfung der Sanierungsfähigkeit und zur Aufdeckung und Rückgängigmachung von Vermögensverschiebungen.

- **Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens führt zu einem zu erwartenden Verlust von ca. 2.500 nach heutigem Recht noch sanierungsfähigen Unternehmen und damit verbunden zu einem Verlust von ca. 25.000 Arbeitsplätzen, mit den jeweils daraus erwachsenden Folgewirkungen für die öffentlichen Haushalte, einschließlich des damit verbundenen Ausfalls an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.**

- **Bei einem Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer (Basis 2004) von 107,4 Mrd. Euro, stellen die (nicht nachgewiesenen) angeblich anfechtungsrechtlich begründeten „Ausfälle“ der Finanzverwaltung allenfalls 1,5 Promille des Gesamtaufkommens dar, das jedoch durch die nach heutigem Recht noch möglichen Sanierungserfolge mehr als kompensiert wird. Bei jährlichen Sozialversicherungsbeiträgen (Basis 2005) von 397 Mrd. Euro stellen die wiederum ohne jeden Beleg behaupteten „Ausfallbeträge“ einen Wert von 0,2 Promille dar, die jedoch durch die insolvenzrechtlichen Sanierungserfolge bei einer durchschnittlichen Brutto-Lohnsumme von ca. 64.000,- Euro je Beschäftigten und einer Abgabenquote von 42% nahezu völlig kompensiert werden. Angesicht dieser Größenordnungen ist die Reform des Anfechtungsrechts weder für die Finanzierung der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung beitragsrelevant noch für die Sanierung des Finanzhaushaltes mehr als eine Marginalie,**

für die von einer solchen „Reform“ betroffenen einfachen Gläubiger hingegen würde durch sich durch eine weitere Minderung der eh schon geringen Quoten in vielen Fällen die Existenzfrage mit dem Risiko der Folgeinsolvenz stellen.

- **Die Begründung von Masseverbindlichkeiten im Rahmen des § 55 Abs. 2 InsO ist ein wertvolles Instrument zur Unternehmensfortführung. Von diesem darf nach dem Willen des Gesetzgebers der vorläufige Verwalter um den Preis seiner eigenen haftungsrechtlichen Verantwortung (§§ 60, 61 InsO) nur Gebrauch machen, wenn abzuschließende und von ihm zu erfüllende Geschäfte der Sanierung und dem Erhalt des Unternehmens dienen. Eine gesetzliche Regelung wie die beabsichtigte Neufassung von § 55 Abs. 2 InsO, die ebenso auch im Jahressteuergesetz 2006 enthalten ist, löst sich vollständig von diesem Zweck und ist mit ihm nicht vereinbar. Dadurch würde jede Sanierungsmöglichkeit im Keim erstickt und kein Verwalter wäre angesichts des dann nicht mehr kalkulierbaren Haftungsrisikos bereit, sich auf eine stets für ihn auch persönlich risikobehaftete Fortführung noch einzulassen.**

- **Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens würde die führende Rolle Deutschlands als Träger eines modernen, marktwirtschaftlich ausgerichteten Insolvenzrechts nachhaltig beeinträchtigen und unglaublich machen. Gerade gegenüber den osteuropäischen Reformstaaten ist von der Weltbank – ebenso wie der EU - seit mehr als 10 Jahren die Forderung erhoben und durchgesetzt worden, dass die überkommenen Privilegien staatlicher Gläubiger in den dortigen**

Insolvenzgesetzen zu Gunsten marktwirtschaftlich orientierter Regelungen beseitigt werden. Die Wiedereinführung fiskalischer Privilegien im deutschen Recht würde daher nicht nur zu einer großen Glaubwürdigkeitslücke führen, sondern auch gegen die marktwirtschaftlichen Grundmaxime europäischer insolvenzrechtlicher Regelungen verstoßen.

II. Begründung

Das zur Beratung und Beschlussfassung anstehende Gesetzesvorhaben¹ ist der wiederholte Versuch der dadurch begünstigten Finanzverwaltungen und Sozialversicherungsträger die ihnen noch im Rahmen der Geltung der Konkursordnung zustehenden Privilegien wieder zu erlangen, wie dies auch in den Jahren 2003/2004 – allerdings erfolglos – in Österreich versucht worden ist.

Seit Inkrafttreten der InsO zum 1.1.1999 haben sich die o.g. stets dagegen gewehrt, als „normale“ Gläubiger behandelt zu werden und sich in ihrem Antragsverhalten als auch wirtschaftlich denkende und daran orientiert auch handelnde Gläubiger zu verhalten. Waren die Finanzverwaltungen schon mit erheblichen Änderungen im Umsatzsteuerrecht (z.B. §§ 13b und 13c UStG) durchaus erfolgreich, sollen nun auch noch die letzten Hindernisse zur Wiedererlangung des Fiskusprivilegs beseitigt werden. Nachdem die aggressive Beitreibungs- und Vollstreckungspraxis der Sozialversicherungsträger vom BGH in verschiedenen Entscheidungen als anfechtbar qualifiziert worden ist, soll auch dies nunmehr gesetzlich legitimiert werden, mit der notwendigen Folge, dass die einfachen ungesicherten Gläubiger,

¹ Im Hinblick auf den in der 1. Lesung des Gesetzentwurfes deutlich gewordenen Sachverstand der Vertreter des Rechtsausschusses wird auf die Wiederholung und Paraphrasierung der vielfältigen Fachbeiträge anlässlich dieses von der alten Bundesregierung forcierten und nunmehr „wieder belebten“ „Reformvorhabens“ verzichtet; vgl. dazu für alle Huber ZInsO 2005, 786ff. sowie Pape ZInsO 2005, 842ff..

die ihre Ansprüche nicht selbst titulieren und vollstrecken können, völlig leer ausgehen dürften.

Das Deutsche Institut für angewandtes Insolvenzrecht² (DIAI) in Bonn hat vor diesem Hintergrund und in Vorbereitung der Anhörung des Rechtsausschusses in der Zeit vom 15. bis zum 20. September 2006 eine Befragung von 500 Unternehmensinsolvenzverwaltern und – als Kontrollgruppe – von 50 Insolvenzrichtern zu den zu erwartenden Folgen für die insolvenzrechtliche Praxis durchgeführt.³ Die dabei deutlich gewordenen Ergebnisse belegen, dass das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben geeignet ist, die Gesamtreform des Insolvenzrechts so nachhaltig zu beeinträchtigen, dass von einem reformierten, modernen Insolvenzrecht danach keine Rede mehr sein kann. Die volkswirtschaftlichen Folgelasten werden die zu erwartenden „Mehreinnahmen“ um ein Vielfaches übersteigen.

² Das DIAI e.V. ist ein Zusammenschluss von 24 Hochschulprofessoren an Universitäten und Fachhochschulen, deren Lehr- und Forschungsgebiet schwerpunktmäßig auf das Insolvenzrecht und seine Nebengebiete fokussiert ist.

³ Bei einem Rücklauf bzw. einer Teilnahme von 186 Insolvenzverwaltern (37,2%) und 32 Richtern (64%) ist das Gesamtergebnis repräsentativ. Im Rahmen der Auswertung wurden die Antworten der Insolvenzverwalter wie der Insolvenzrichter zu den Fragen 1,2 und 5 zunächst separat zu Mittelwerten zusammengefasst und sodann zu einem „gemeinsamen“ Mittelwert verdichtet. Dass dabei die Antworten der Richter überproportional ins Gewicht fielen, war aus der Sicht des DIAI hinnehmbar, um die mögliche Interessenorientierung der Insolvenzverwalter „auszugleichen“. Tatsächlich lagen die Bewertung aber nicht wesentlich auseinander (Abweichungen im Mittel 5%). Bei den Antworten zur Frage 3 und 4 wurden die als absolute Zahl angegebenen Daten aufaddiert.

Auf die Frage 1

„Wie hoch schätzen sie den Anteil der Insolvenzverfahren, die nur eröffnet werden konnten, weil es anfechtbare Zahlungen an Finanzämter oder Sozialversicherungsträger gegeben hatte? (%-Wert als Anteil an der Gesamtzahl der von ihnen bearbeiteten Regelinsolvenzverfahren)“

ergab sich ein Mittelwert von 23,7%.

Dies bedeutet, dass in nahezu einem Viertel aller ca. 37.000 Unternehmensinsolvenzverfahren die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur dadurch ermöglicht werden konnte, dass die unter Verstoß gegen gesellschafts- und insolvenzrechtliche Regelungen erfolgten und mithin ungesetzlichen Zahlungen zur Masse zurückgefordert wurden. Es belegt aber auch zugleich, dass der Entzug dieser Mittel zu einer Zeit erfolgt ist, in der die betreffenden Unternehmen bereits im Zustand materieller Insolvenz waren und die Empfänger dies wussten oder wissen konnten.

Auf die Frage 2

„Wie hoch, schätzen sie, sind im Durchschnitt die im Wege der Anfechtung solcher Zahlungen erfolgten Rückflüsse an die Masse gewesen? (Summe aller Zuflüsse sowohl aus Zahlungen an Finanzämter und Sozialversicherungsträger)

ergab sich ein Mittelwert von 26.705,- Euro.

Dies bedeutet, dass in der Krise der Unternehmen durchschnittliche Zahlungen in einer Größenordnung geleistet worden sind, die der Gesamtgläubigerschaft entzogen wurden, die finanzielle Leistungskraft des Unternehmens deutlich geschwächt haben und damit auch als Mittel für eine Sanierung nicht mehr zur Verfügung standen. Bei einer Antragstellung, sei es durch das Schuldnerunternehmen selbst oder durch einen Gläubiger, bereits im Zeitpunkt des Eintritts der materiellen Insolvenz, hätte mithin eine realistische Aussicht bestanden, das Unternehmen ggf. auch unter Aktivierung eigener finanzieller Potentiale zu stabilisieren und zu sanieren.

Auf die Frage 3

„Wie hoch schätzen Sie die Zahl der Unternehmen, bei denen die Rückflüsse aus den o.a. anfechtbar erlangten Zahlungen eine Fortführung erst ermöglicht oder gesichert hat? (Angabe als absolute Zahl)

ergab sich ein Gesamtwert von 2.485 Unternehmen.

Auf die Frage 4

„Wie viele Arbeitsplätze konnten insgesamt in den unter Frage 3 genannten Unternehmen und mit Hilfe der anfechtbar erlangten Zahlungen erhalten werden? (Angabe als absolut Zahl)“

ergab sich ein Gesamtwert von 24.650 Arbeitsplätzen.

Beide Antworten machen in der Summe deutlich, dass das reformierte Insolvenzeröffnungsverfahren maßgeblich dazu beiträgt, sanierungsfähige Unternehmen zu stabilisieren und Arbeitsplätze zu erhalten. Hierzu leistet auch und gerade das verschärfte Anfechtungsrecht ganz offenbar wichtige Beiträge, indem es die Rückforderung gegenüber Gläubigern erleichtert, die sich zu Lasten der anderen Gläubiger eine Erfüllung verschafft haben, obwohl ihnen diese gesetzlich nicht mehr gewährt werden durfte. Auf diese Weise leistet das reformierte Insolvenzrecht auch einen wesentlichen Beitrag zu Rückabwicklung von Vermögensverschiebungen und bringt damit die Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts zum tragen.

Auf die Frage 5

„Auf welche durchschnittlichen Zeiträume vor der Antragstellung beziehen sich die o.a. anfechtbaren Zahlungen regelmäßig? (Angabe in Monaten)

ergab sich ein Mittelwert von 4,86 Monaten.

Aus diesem Ergebnis wird überdeutlich, dass sich die zwangsweise Durchsetzung von Ansprüchen durch die dazu allein gesetzlich ausgestatteten und strafrechtlich geschützten öffentlich-rechtlichen Gläubiger über die kritische Zeit nach § 131 InsO hinaus auch auf Zeiträume verlagert, die dem Eintritt der materiellen Insolvenz näher kommen. Einem Zeitraum also, bei dem sich aus den Umständen auch auf die Kenntnis dieser Gläubiger von der bereits eingetretenen Insolvenzreife schließen lässt, da sonst eine Anfechtung nach § 133 InsO nicht infrage

käme. Umso deutlich knüpft sich daran aber die Forderung, diese „Auszehrung“ der finanziellen Basis krisenbeladener Unternehmen nicht noch durch eine Legitimierung zu unterstützen, sondern durch geeignete gesetzliche Maßnahmen die Vorverlagerung der Insolvenzanträge zu unterstützen.

Hierzu wäre es z.B. sinnvoll die bisher „zahnlose“ und in der Praxis leer laufende Regelung des § 26 Abs. 3 InsO in der Weise „scharf“ zu schalten, dass danach künftig die Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter zur Massekostendeckung persönlich verpflichtet werden, es sei denn, sie weisen nach, dass der Insolvenzantrag nicht pflichtwidrig verspätet gestellt worden ist.⁴ Das Problem der immer noch in erschreckend großer Zahl auftretenden masselosen Insolvenz von Kapitalgesellschaften mit einer immer noch viel zu hohen Abweisungsquote⁵ mangels Masse sowie die damit verbundenen Rechtslosstellung der Gläubiger kann nicht dauerhaft hingenommen werden⁶, will man nicht die Ziele der Reform der

⁴ Vorschlag des Verfassers: "Ist eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit bei Antragstellung in dem Sinne massearm, dass die vorhandene Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, so ist jedes Mitglied des Vertretungsorgans, bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien jeder persönlich haftende Gesellschafter, zur Gewährung eines ausreichenden Geldbetrages verpflichtet. Die Verpflichtung entfällt nur, wenn der Nachweis geführt wird, dass der Insolvenzantrag nicht pflichtwidrig und schuldhaft verspätet gestellt worden ist. Die Höhe des erforderlichen Geldbetrages setzt das zuständige Insolvenzgericht fest. Wer ansonsten einen Vorschuss nach Abs. 1 Satz 2 geleistet hat, kann die Erstattung des vorgeschossenen Betrages von jeder Person nach Maßgabe von Satz 2 verlangen."

⁵ Dass bei akribischer sachverständiger und gerichtlicher Arbeit die Eröffnungsquoten schon heute weit über 80% liegen könnten, zeigen die Ergebnisse einzelner Insolvenzgerichte; vgl. dazu umfassend die Ergebnisse einer Feldstudie bei Haarmeyer/Suvacarevic ZInsO 2006, Heft 18.

⁶ Die dazu von Burghard/Gundlach ZIP 2006. 1598ff. wieder belebte Idee der Einführung einer Insolvenzkosten-Pflichtversicherung wäre insoweit auch ein weiterer Baustein zur Bewältigung des Problems der Masselosigkeit.

Insolvenzrechts schon nach kurzer Zeit ad acta legen und das Feld den Firmenbestattern überlassen.

III. Abschließende Bewertung

Der Versuch der Wiedereinführung fiskalischer Privilegien durch die beabsichtigten Regelungen erfolgt ohne jede sachliche Rechtfertigung und verstößt in eklatanter Weise gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG und gegen den Sanierungsgedanken der Insolvenzrechtsreform.

Bei einer Umsetzung des RegE werden durch die beabsichtigten Regelungen der §§ 14 und 55 InsO die erfolgreichen Entwicklungen des sanierenden Insolvenzrechts gerade im Eröffnungsverfahren ins Gegenteil verkehrt und die Ziele der InsO ad absurdum geführt.

Die Ergebnisse der Erhebung des DIAI sowie die bisherigen Praxiserfahrungen machen deutlich, dass die behaupteten Problem ihre Ursache nicht im Anfechtungsrecht (§§ 131, 133 InsO) haben, sondern maßgeblich in dem zögerlichen Antragsverhalten des Schuldner begründet sind, sowie Folge der Ausnutzung der vollstreckungsrechtlicher Kompetenzen der öffentlich-rechtlichen Gläubiger sind, die mit ihrem „Dulde-und-liquidiere-Verhalten“ maßgeblich zur verspäteten Antragstellung und damit auch zu einer massiven Schädigung der einfachen, ungesicherten Gläubiger beitragen.

Der vorliegende Entwurf ist ein Rückfall in eine obrigkeitsstaatlich orientierte Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts und mit den marktwirtschaftlichen Zielen eines modernen

Insolvenzrechts im globalisierten 21. Jahrhundert unvereinbar. An seiner Stelle sollten Regelungen forciert werden, die das Antragsverhalten aller Beteiligten deutlich verbessern und Spekulationen mit einer „Abweisung mangels Masse“ als Schutz vor haftungsrechtlicher Inanspruchnahme oder anfechtungsrechtlicher Rückgewähr leer laufen lassen. Zu diesem Zweck ist eine konsequente Fortentwicklung des Antrags- wie des Anfechtungsrechts wünschenswert, statt einer Wiederbelebung überkommener und sanierungsfeindlicher Privilegien für einzelne Gläubigergruppen.

Bonn, den 22. September 2006

Prof. Dr. Hans Haarmeyer